

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Lehr- und Lernmittelhilfe des Gymnasium Steglitz".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin - Steglitz.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziff. 1 AO.

Zur Zweckerreichung beschafft der Verein Mittel zur Unterstützung des Gymnasiums Steglitz in seinem Lehrauftrag durch Förderung bei der Beschaffung von Lehr- und/oder Lernmitteln für die Schüler des Gymnasiums Steglitz. Der Verein kann auch Lehrmittel beschaffen und dem Gymnasium Steglitz zur Nutzung überlassen sowie Lernmittel anschaffen und diese dem Gymnasium Steglitz und/oder Schülern des Gymnasium Steglitz zur Nutzung leihweise überlassen.

- (2) Innerhalb des vorbeschriebenen Zwecks dient der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelaufkommen

- (1) Die zur Verwirklichung dieser Zwecke nötigen Mittel gewinnt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge sowie
 - b) Zustiftungen.
- (2) Die erwirtschafteten Beträge sind restlos dem Vereinsvermögen zuzuführen. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, auch juristische Personen.
- (2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Verein Lehr- und Lernmittelhilfe des Gymnasium Steglitz e. V.
12169 Berlin, Heesestr. 15

Eintrag im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin –Charlottenburg am 18.11.2003 unter der Nummer 22985 Nz

- (4) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung für das kommende Schuljahr - 01.08. des laufenden Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres - auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag kann für natürliche Personen und juristische Personen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Einstellung der Beitragszahlung, wenn diese trotz zweimaliger Erinnerung mit einer Frist von jeweils mindestens vier Wochen nicht geleistet wird und mindestens ein Jahresbeitrag rückständig ist;
 - b) Ausschluss;
 - c) Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder
 - d) Austritt.
- (2) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, das den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen auf Antrag des Vorstandes.
- (3) Ein Austritt ist mit einer Frist von zwei Wochen zum 31. Juli eines jeden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, zu erklären.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt, der ehrenamtlich ohne Entgelt arbeitet. Dem Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Aufwendungsersatz gewährt werden.
- (2) Der Vorstand wird alle zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des übernächsten Kalenderjahres.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie einer von der Jahreshauptversammlung vor der Wahl des Vorstandes für die Dauer der nächsten Wahlperiode festzusetzenden Zahl von Beisitzern. Der Direktor des Gymnasium Steglitz sowie im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter und ein von der Gesamtkonferenz des Gymnasium Steglitz zu benennender Verantwortlicher für die Koordination der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Verein Lehr- und Lernmittelhilfe des Gymnasium Steglitz e. V.
12169 Berlin, Heesestr. 15

Eintrag im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin –Charlottenburg am 18.11.2003 unter der Nummer 22985 Nz

- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der bei seinen Sitzungen anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (5) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein und leitet sie. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im ersten Halbjahr des Kalenderjahres zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen; unbeschadet dessen, dass die Einladung den Mitgliedern in Textform übermittelt werden soll, genügt zur Wahrung von Form und Frist der öffentliche Aushang der Einladung in Textform im Gebäude des Gymnasium Steglitz nach Maßgabe näherer Weisung der Schulleitung. Die Mitgliederversammlung ist im übrigen einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder dies von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und Gegenstände der Tagesordnung verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie mindestens zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auch mit keinen Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein dürfen.
- (3) Die Mitgliederversammlung
 - a) genehmigt nach Anhörung der Rechnungsprüfer die Jahresschlussrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und beschließt über die Entlastung des Vorstandes;
 - b) setzt die Mitgliedsbeiträge fest;
 - c) befindet über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins;
 - d) beschließt über zur Beschlussfassung gestellte sonstige Anträge.
- (4) Die Mitglieder der Vorstandes werden einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung ihres Nachfolgers im Amt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied sowie juristische Personen, die Mitglieder sind. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder wird durch die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Verein Lehr- und Lernmittelhilfe des Gymnasium Steglitz e. V.
12169 Berlin, Heesestr. 15

Eintrag im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin –Charlottenburg am 18.11.2003 unter der Nummer 22985 Nz

- (7) Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer - im Verhinderungsfalle von einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied des Vereins – ein Protokoll zu erstellen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung

- (1) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziff. 1 AO.